



DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Dr. Wolfgang SCHÜSSEL

Wien, am 25. Juli 1995

GZ 306.01.02/27-VI.1/95

XIX. GP.-NR
1228/AB
1995-07-31

Schriftliche Anfrage an den
Herrn Bundesminister betreffend
Nebenbeschäftigung von Beamten

ZU

1392/13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

PARLAMENT
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1392/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Welche Beamte des Außenministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?"

2. Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?"

3. Hält der Außenminister die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?"

4. Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Außenministeriums?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

-2-

Grundsätzlich ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG ist Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentlichen dienstlichen Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstoßen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

-3-

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Seitens der zuständigen Personalabteilung wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbar ist. Ist sie es nicht, wird ihre Ausübung untersagt. Ich gehe davon aus, daß die Prüfung der Kompatibilität den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend erfolgt.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

